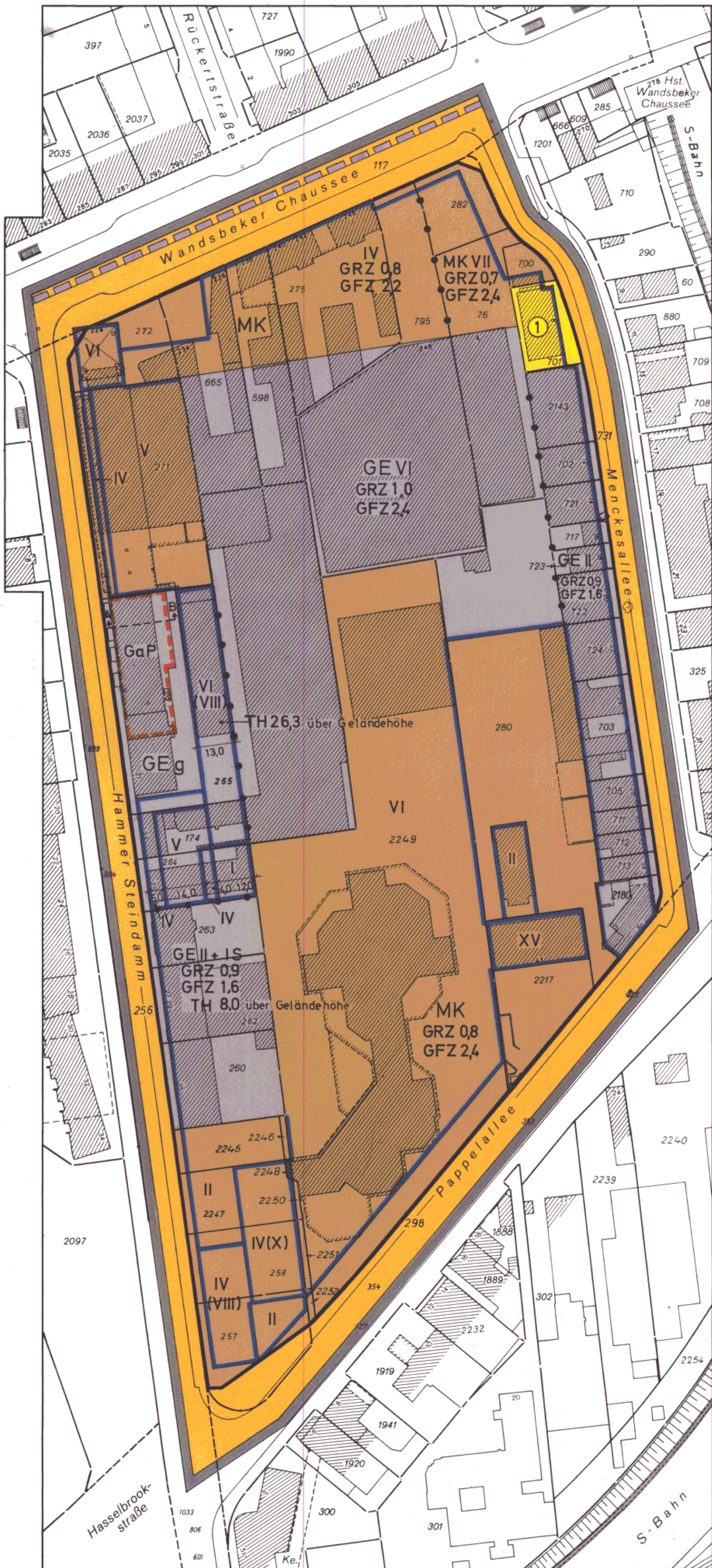


14. 23936

Schnittzeichnung (nicht bindend)



M. 1 : 500



Gesetz siehe Rückseite

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
2 Hamburg 36, Stauhausbrücke 8
Ruf 35 10 71

Archiv

Bebauungsplan Eilbek 9

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- MK Kerngebiete
- GE Gewerbegebiete
- Zahl der Vollgeschosse**
- z.B.VI** als Höchstgrenze
- z.B.(X)** die unter den Voraussetzungen des § 2 Nummer 1 des Plantextes zugelassen werden kann
- S** Staffelgeschoß
- GRZ** Grundflächenzahl
- GFZ** Geschoßflächenzahl
- g** geschlossene Bauweise
- Baugrenze
- Durchgang, Durchfahrt
- TH** Traufhöhe über Geländehöhe
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Versorgungsflächen
- Transformatorstation der Hamburger Hochbahn AG
- Flächen für Stellplätze oder Garagen
- GaP** Garagenpalette
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Nachrichtliche Übernahme

- Unterirdische Bahnanlage

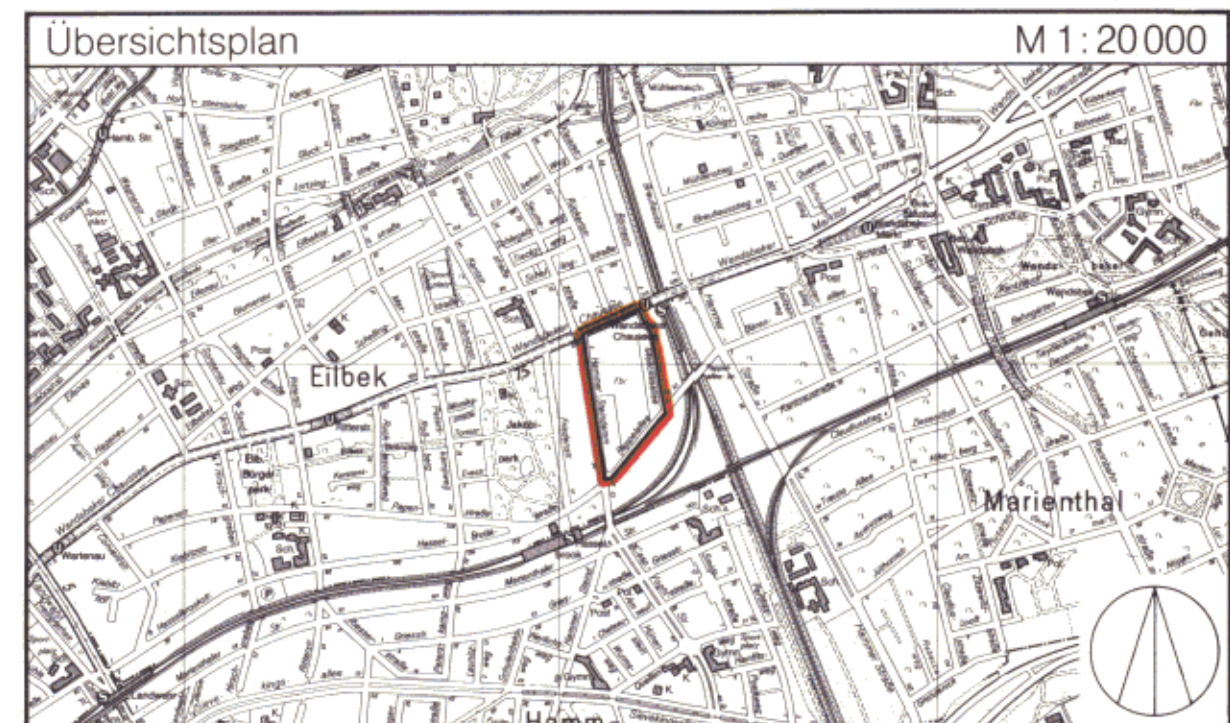
Kennzeichnung

- Vorhandene Gebäude

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764)

Längenmaße und Höhenangaben in Metern

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Oktober 1979



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



Bebauungsplan Eilbek 9

Maßstab 1 : 1000

Bezirk Wandsbek

Ortsteil 504

Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1979

EILBEK 9

Gesetz über den Bebauungsplan Eilbek 9

Vom 3. März 1980

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Eilbek 9 für den Geltungsbereich Hammer Steindamm — Wandsbeker Chaussee — Menckesallee — Pappelallee (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 504) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv kostenfrei eingesehen werden.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2257) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist un-

beachtlich, wenn er nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Es kann eine Erhöhung bis zu der in Klammern gesetzten Zahl der Vollgeschosse im Rahmen der festgesetzten Geschosßflächenzahlen zugelassen werden, wenn sichergestellt wird, daß dadurch keine Beeinträchtigung des Fernsehempfangs in der Umgebung eintritt.
2. Im Kerngebiet werden Ausnahmen nach § 7 Absatz 3 Nummer 2 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764) ausgeschlossen.
3. Die Garagenpalette ist an ihrer West- und Südseite als geschlossenes Bauwerk auszuführen und mit einem Sicht- und Blendschutz für das obere Parkdeck zu versehen.
4. Das Staffelgeschoß ist an der Westseite der Gebäude um 1,30 m zurückzusetzen.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 3. März 1980.

Der Senat

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg in Familiensachen

Vom 4. März 1980

Auf Grund von § 23 c des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 14. Juni 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 1421) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg in Familiensachen vom 14. Dezember 1976 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 262) wird,

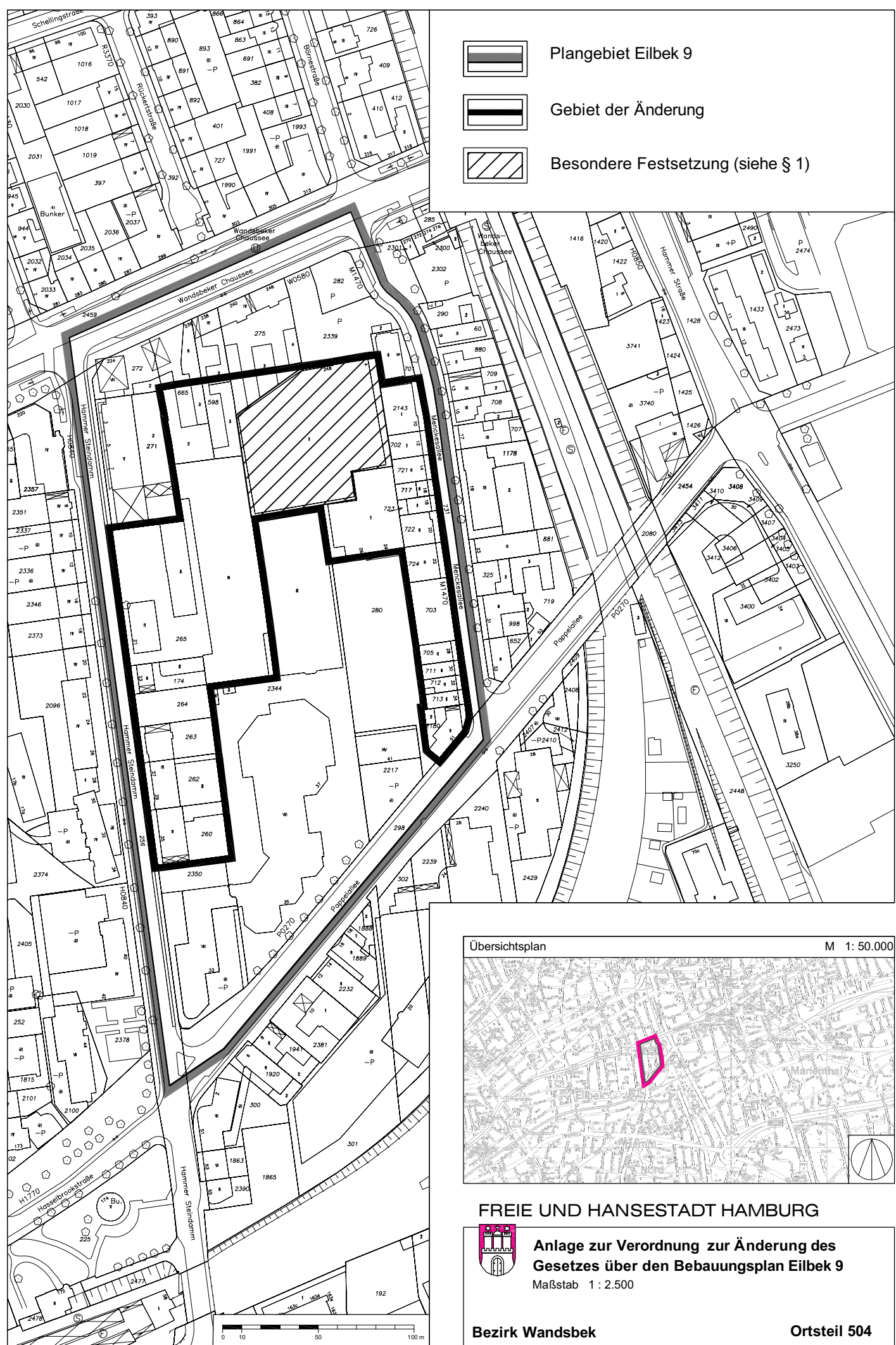
soweit sie den Bezirk des Amtsgerichts Hamburg-Wandsbek betrifft, zum 1. April 1980, im übrigen zum 1. September 1980 aufgehoben.

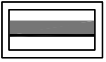
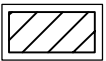
§ 2

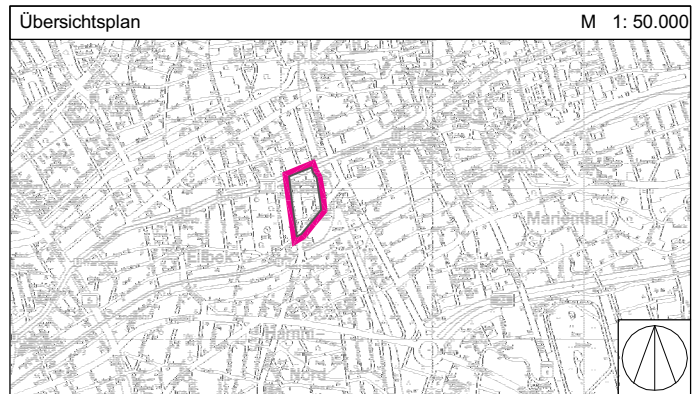
Für die Familiensachen, die zu den in § 1 genannten Zeitpunkten beim Amtsgericht Hamburg anhängig sind, bleibt die bisherige Zuständigkeit unberührt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 4. März 1980.



-  Plangebiet Eilbek 9
-  Gebiet der Änderung
-  Besondere Festsetzung (siehe § 1)



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



Anlage zur Verordnung zur Änderung des
Gesetzes über den Bebauungsplan Eilbek 9

Maßstab 1 : 2.500

Bezirk Wandsbek

Ortsteil 504

Kartengrundlage: Digitale Stadtgrundkarte. Vervielfältigt mit Erlaubnis der Freien und Hansestadt Hamburg, Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

Verordnung
zur Änderung des Gesetzes
über den Bebauungsplan Eilbek 9

Vom 12. Februar 2010

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018, 3081), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 306), und § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 2. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 408), wird verordnet:

§ 1

Das Gesetz über den Bebauungsplan Eilbek 9 vom 3. März 1980 (HmbGVBl. S. 41), geändert am 4. November 1997 (HmbGVBl. S. 494, 505), wird wie folgt geändert:

1. Die beigegefügte „Anlage zur Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Eilbek 9“ wird dem Gesetz hinzugefügt.
2. In § 2 wird folgende Nummer 5 angefügt:
„5. Im Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe mit Ausnahme von Versandhandelsbetrieben unzulässig. Ausnahmsweise zulässig ist Einzelhandel in Verbindung mit Handwerksbetrieben und verarbeitendem Gewerbe. Ausgenommen hiervon ist das in der Anlage schraffiert dargestellte Flurstück 2339 der Gemarkung Eilbek. Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479).“

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke

beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kosten-erstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hamburg, den 12. Februar 2010.

Das Bezirksamt Wandsbek